
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/1025

Beratungsfolge:

Planungs-, Verkehrs- und
Umweltschutzausschuss

Termin

14.11.2013

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Lärmaktionsplan Stufe 1 für das Gemeindegebiet Swisttal;
- Beschluss zur Einstellung des Verfahrens -

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der Stufe 1 gemäß den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einzustellen.

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm hat die Europäische Union ein Konzept festgelegt, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Diese Richtlinie wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 in nationales Recht umgesetzt. Hiermit sind die §§ 47 a-f in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingefügt worden.

Die Lärminderungsplanung vollzieht sich danach in zwei Stufen:

- Während der ersten Stufe bis 2008 wurde die Lärminderungsplanung für Hauptverkehrsstraßen mit über 6 Mio. Kfz/Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit über 60.000 Züge/Jahr bzw. für Großflughäfen mit über 50.000 Flugbewegungen und Ballungsräume mit über 250.000 Einwohnern durchgeführt.

- Während der zweiten Stufe bis 2013 wird die Lärminderungsplanung auf Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz/Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Züge/Jahr bzw. Ballungsräume mit über 100.000 Einwohnern erweitert.

Für NRW hat das Umweltministerium im Runderlass „Lärmaktionsplanung“ Auslösewerte festgelegt. Sie kennzeichnen Gebiete mit dem dringlichsten Handlungsbedarf. Danach sind in NRW Lärmaktionspläne aufzustellen wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser oder andere schutzwürdige Gebäude der L DEN von 70 dB (A) oder L Night von 60 dB (A) erreicht oder überschritten wird. Planungen zum Schutz einzelner Objekte sind nicht erforderlich. Diesbezüglich beinhaltet der o.g. Runderlass unter 5. auch folgenden Absatz „In kleinen Gemeinden oder bei Vorliegen einer einzelnen Lärmquelle entsteht ein deutlich geringerer Aufwand. Im Einzelfall kann die Lärmaktionsplanung bei keinen oder nur geringen Betroffenheiten mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen werden.“

Von Seiten der Gemeinde ist im Jahr 2008 eine Datenberichterstattung an das LANUV und anschließend an die EU auf der Grundlage des Lärmaktionsplanes vom 02.12.2008 (Entwurf / Sachstandsbericht; Stufe 1) erfolgt. Im Nachgang wurde u.a. ein zweiter Entwurf/Sachstandsbericht vom 05.03.2010 erstellt. Das Benehmen mit dem Landesbetrieb konnte jedoch bis heute nicht hergestellt werden. Zwischenzeitlich hat der Landesbetrieb bekanntlich eigene Untersuchungen/Prüfungen an der A 61 in Miel angestellt und beabsichtigt geeignete Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Bürger durchzuführen.

Nunmehr ist zwischenzeitlich die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung durchzuführen, die inhaltlich die gleichen Untersuchungen, Analysen, Bewertungen usw. anstellt, wie in der 1. Stufe. Zusätzlich sind nunmehr aber auch in Swisttal die Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz/Jahr (siehe oben) zu untersuchen. Die Durchführung der 1. Stufe mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist damit überflüssig geworden. Der Lärmaktionsplan der Stufe 2 löst insoweit inhaltlich die Stufe 1 ab. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde das Verfahren der Stufe 1 einzustellen und sinnvollerweise nur das Verfahren der Stufe 2 durchzuführen. Dadurch entstünden der Gemeinde zudem auch geringere Kosten für die gewissermaßen ansonsten doppelt anfallenden Ingenieursleistungen sowie nicht zuletzt auch durch die mit der neuen HOAI 2013 gravierend gestiegenen Honorare.

Zu dieser Vorgehensweise bestehen von Seiten des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) nach Rücksprache keine Bedenken.

Im Gegensatz zu den bisherigen Informationen der zuständigen sowie beteiligten Behörden ist die Benehmensherstellung mit dem Baulastträger aufgrund von aktuellen rechtlichen Überprüfungen nicht zwingend erforderlich. Daher soll das beauftragte Planungsbüro den nunmehr vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes der Stufe 2 vor der Öffentlichkeitsbeteiligung nochmals im Hinblick auf die Ergebnisse und allgemeinen Informationen der Stufe 1 redaktionell anpassen. Anschließend soll die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Stufe 2 erfolgen. Auch wenn keine Benehmensherstellung mit dem Baulastträger hergestellt werden kann, wird das Verfahren von Seiten der Gemeinde forciert und vollständig durchgeführt. Das Verfahren der Stufe 2 soll damit durchlaufen und im Jahr 2014 abgeschlossen werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschuss sollte aus den genannten Gründen die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stufe 1 beschließen.

